

Dem Steuerbetrug Einhalt gebieten

Seit Anfang des Jahres kann das Finanzamt unangemeldet Kassennachschauen durchführen. Unschöne Überraschungen können hier zu handfesten Problemen führen. Aber so weit muss es nicht kommen.

Die Kassennachschau soll helfen, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung und der Kasse zu überprüfen. Das Ziel ist klar: Dem Steuerbetrug soll im Sinne der Steuerrechtlichkeit Einhalt geboten werden. Neben der Kasse können Mitarbeiter der Finanzämter bei ihren unangemeldeten Besuchen auch Taxameter, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen prüfen.

Unternehmer sind zur Auskunft verpflichtet

Dabei sind die Amtsträger dazu berechtigt, Grundstücke, Räume, Fahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, während der Geschäftszeiten sowie davor und danach, wenn im Unternehmen schon oder noch gearbeitet wird, zu betreten. Ist der Geschäftsinhaber nicht anwesend, jedoch Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzerrechte verfügen, sind diese an seiner statt zur Mithilfe und Auskunft verpflichtet. Zu Dokumentationszwecken dürfen die Amtsträger Unterlagen und Belege scannen und fotografieren.

Im eigenen Interesse sollten die strengen Vorschriften beachtet werden

Und hier wird es gefährlich: Es kann – ohne Vorbereitungszeit – sofort zur steuerlichen Außenprüfung übergegangen werden. Auch das ist eine Ermessensentscheidung des Amtsträgers. Ein Anlass kann sein, dass die aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitung oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen nicht vorgelegt werden können oder aber bestimmte Bücher fehlen. Das könnte beispielsweise die Kassenaufzeichnung vom Vortag sein, sofern diese nicht täglich erstellt wurde.



Foto: Gettyimages / CSA Images

Ob in Papierform oder digital: Kassenbücher müssen ordnungsgemäß geführt werden.

Unternehmen sollten die strengen Vorschriften, die an das Führen einer Kasse geknüpft sind, auch tatsächlich umsetzen. Kassenaufzeichnungen sind täglich zu führen und am Abend nach Geschäftsschluss, spätestens am nächsten Morgen, in einem Kassenbuch zu dokumentieren.

Auch die Papierform ist noch akzeptiert

Es ist nach wie vor in Ordnung, wenn Unternehmen dies noch in Papierform tun. In der Praxis wird allerdings immer

häufiger dazu übergegangen, die Kassenbewegungen in einem Onlinesystem zu erfassen. Es gibt einige Anbieter, die solche Anwendungen zur Verfügung stellen. Wer mit einem solchen System arbeitet, sollte in jedem Fall sicherstellen, dass eine Festschreibung erfolgen kann. Nur dann handelt das Unternehmen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Weiter ist es wichtig, dass Unternehmen die Programmierung ihrer Kasse sowie sämtliche Protokolle über etwaige Änderungen vorlegen können. Alleine die Tatsache, dass diese Unterlagen nicht vorliegen, kann den Prüfer schon dazu veranlassen, zur steuerlichen Außenprüfung überzugehen.

Aufbewahrungsfristen unbedingt einhalten

Kassenaufzeichnungen müssen in digitaler Form für den Zeitraum von zehn Jahren revisionssicher archiviert werden. Die Speicherung einer Datei ist damit nicht gemeint. Es geht vielmehr darum, die Kassenbewegungen im Ursprungsformat zu haben und jederzeit innerhalb dieser Frist wieder lesbar machen zu können. Und das natürlich in einem Format, das die Finanzverwaltung unterstützt. Die Kassen sind somit dahingehend zu überprüfen, ob tatsächlich Einzelaufzeichnungen vorliegen. Es ist nicht ausreichend, dass in der Kasse nur Summen gespeichert werden.

Im Bereich Kassenführung ist zudem auf die GoBD-Verfahrensdokumentation hinzuweisen. Eine der ersten Fragen sowohl eines Betriebsprüfers als auch des Amtsträgers für die Kassennachschaue wird den GoBD sowie auch der Verfahrensdokumentation gelten. Die Verfahrensdokumentation zur Kasse ist aber standardmäßig nicht in der Verfahrensdokumentation zur geordneten Belegablage vorhanden. Es handelt sich um einen Teilbereich, der speziell erarbeitet werden muss.



DIE AUTOREN



Evelyn Oettinger

Steuerberaterin, Steuerberatung Oettinger, Haan
e.oettinger@stbin-oettinger.de



Dr. Nicolas Günzler

Steuerberater, Rechtsanwalt,
 Taxwork Steuerberatung,
 Frankfurt
nicolas.guenzler@taxwork.de

FÜNF PRAXISTIPPS

- Das Kassenbuch muss täglich geführt werden.
- Wird das Kassenbuch elektronisch geführt, ist eine tägliche Festschreibung erforderlich.
- Es müssen zwingend Einzelaufzeichnungen vorliegen.
- Ist die Einzelaufzeichnung unzumutbar, ist ein retrograd aufgebauter Tageskassenbericht zu verwenden.
- Empfehlenswert ist, einen zumindest wöchentlichen Kassensturz zu machen, ein Zählprotokoll über die Zusammensetzung des Bargeldbestandes festzuhalten und gegebenenfalls Differenzen festzustellen, die der steuerliche Berater buchen muss.



VERANSTALTUNG

Eine Infoveranstaltung zum Thema GoBD und Kassentag findet am **Mittwoch, 30. Januar**, 9.30 bis 13.30 Uhr, in der IHK Frankfurt statt. Hierbei werden die Teilnehmer zunächst auf die neuen Anforderungen der GoBD-Verfahrensdokumentation vorbereitet. Im zweiten Teil der Veranstaltung geht es um die Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen im Jahr 2019. Die Teilnehmer bekommen Lösungen aufgezeigt, wie eingerichtete Kassensysteme rechtzeitig überprüft, dokumentiert und Fehler erkannt beziehungsweise korrigiert werden können. Überraschungen im Rahmen einer unangekündigten Kassen-Nachschaue können so vermieden werden. Die Teilnahme kostet 105 Euro. Infos und Anmeldung unter www.frankfurt-main.ihk.de/veranstaltungen